

Vorlage Nr.: V0920/21
Datum: 27. Oktober 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	26.10.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	01.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	30.11.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	06.12.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	07.12.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	11.01.2022	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	27.01.2022	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Kultur und Tourismus

Gegenstand:

Volkshochschule Dresden e. V. – Rechtsformvergleich und Zuwendungsvertrag

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Zuschussgewährung an den Verein Volkshochschule Dresden e.V. ab dem Jahr 2022 auf Basis eines Zuwendungsvertrages in Höhe von 972.700 EUR. Die Zuschussgewährung unterliegt dem Vorbehalt der Verfügbarkeit einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Die Zuständigkeit für die Belange der Volkshochschule Dresden soll vor dem Hintergrund des lebenslangen Lernens zukünftig dem Geschäftsbereich Bildung und Jugend übertragen werden.

Das dafür erforderliche Budget in Höhe von 972.700 EUR sowie die für die Volkshochschule geplanten Mietsubventionen in Höhe von 322.500 EUR sind dazu für das Haushaltsjahr 2022 aus dem Produkt Kommunale Kulturförderung des Geschäftsbereiches Kultur und Tourismus dem Geschäftsbereich Bildung und Jugend umzuverteilen. Ab dem Jahr 2023 soll die Planung der dann erforderlichen Haushaltsmittel im Geschäftsbereich Bildung und Jugend erfolgen.

2. Der Stadtrat nimmt den Rechtsformvergleich gemäß Anlage 1 zur Volkshochschule Dresden e. V. zur Kenntnis.

bereits gefasste Beschlüsse:

A0081/20 – Überprüfung der Rechtsform der Dresdner Volkshochschule e. V.
 V0562/20 – Institutionelle Förderung 2021

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.11.1.2.12. – GB 2

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

972.700 EUR Zuwendung

322.500 EUR Mietsubvention

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.25.4.0.01 – spartenübergreifende
kommunale Kulturförderung

Kostenart:

43180000 – Zuwendung

43180009 - Mietsubvention

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates A0081/20 vom 15.10.2020 (SR/017/2020) wurde der Oberbürgermeister beauftragt:

1. zu überprüfen, ob die Rechtsform und die Art der Finanzierung für die Volkshochschule als eingetragener Verein nach dem Wachstum in den letzten Jahren geeignet ist, die anstehenden Aufgaben zu erfüllen. Dabei sind verschiedene Rechtsformen mit ihren Vor- und Nachteilen und den finanziellen Bedarfen zu vergleichen. Einzubeziehen ist neben der jetzigen Form eines Vereins, die kommunale Trägerschaft, der Eigenbetrieb und eine gGmbH.

2. zu überprüfen, ob die Finanzierung der Volkshochschule außerhalb der kulturell- institutionellen Förderung durch einen Zuwendungsvertrag erfolgen kann. Dies sollte so lange gelten, bis auf Grundlage der unter Ziffer 1 genannten Überprüfung eine Entscheidung durch den Stadtrat getroffen wird.

Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Dresden hat entsprechend der Beteiligungsordnung einen Rechtsformvergleich unter Berücksichtigung aller in Frage kommender Rechtsformen erstellt (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Nach derzeitiger Sachlage ist die Volkshochschule als eigenständiger Verein geführt. Eine Entscheidung über geeignete Rechtsformen muss deshalb den Vereinsgremien vorbehalten bleiben.

Anhand des aufgestellten Vergleiches können die jeweiligen Rahmenbedingungen geprüft werden. Sollte der Stadtrat eine Kommunalisierung der Volkshochschule anstreben (Beschlusspunkt 2), könnte unabhängig von derzeitigen oder zukünftigen Rechtsformen ein entsprechendes Verfahren, vergleichbar zur Rekommunalisierung des Heinrich- Schütz-Konservatoriums, erfolgen.

Der Vorstand der Volkshochschule hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 beschlossen, der vom Stadtrat beauftragten Rechtsformüberprüfung zuzustimmen und dafür erforderliche Unterlagen bereitzustellen. Der Rechtsformvergleich wurde dem Vorstand im Rahmen einer Strategiesitzung am 8. Februar 2021 vorgestellt.

Der Stadtrat hat den Oberbürgermeister beauftragt, die Finanzierung der Volkshochschule zukünftig außerhalb der kulturell institutionellen Förderung durch einen Zuwendungsvertrag zu prüfen. Dies ist grundsätzlich möglich.

Nach § 1 des Weiterbildungsgesetzes ist die Weiterbildung ein eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens im Freistaat Sachsen. Sie umfasst die Bereiche der allgemeinen, kulturellen, politischen, beruflichen und wissenschaftlichen Weiterbildung in ihrer wechselseitigen Verbindung.

Die Volkshochschule als anerkannte Einrichtung der Weiterbildung ist damit als Bildungseinrichtung anzusehen. Bei Zuschüssen an die Volkshochschule Dresden liegen deshalb wegen der regelmäßig nicht wirtschaftlichen Tätigkeit die Voraussetzungen für eine Beihilfe nicht vor. Zudem beschränkt sich die gemeinwohlorientierte Tätigkeit ausschließlich auf das Stadtgebiet Dresden und das nähere Umland.

Dazu wurde ein entsprechender Zuwendungsvertrag erarbeitet und ist dieser Vorlage zur Entscheidung beigelegt (Anlage 2). Die Beschlussfassung zum Zuwendungsvertrag erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Zuwendungsbetrag im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung steht. Es wird vorgeschlagen, dass sich die Landeshauptstadt Dresden bereit erklärt (§ 7 des Zuwendungsvertrages), auf Antrag des Vereins über die Bedingungen einer weiteren Zuwendungsgewährung für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 zu verhandeln.

Um die Förderung außerhalb der institutionellen Kulturförderung inhaltlich und organisatorisch dauerhaft abzubilden, wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Förderung der Volkshochschule spätestens ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Zuwendungsvertrages dem Geschäftsbereich Bildung und Jugend zuzuordnen. Dafür spricht einerseits, dass die Förderung des Freistaates für die Volkshochschulen nach dem Weiterbildungsgesetz vom 29. Juni 1998 durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus erfolgt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Volkshochschule bis zum Jahr 2002 in der Landeshauptstadt Dresden dem Schulverwaltungsamt zugeordnet war. Andererseits wurde der Geschäftsbereich Bildung und Jugend mit einem Beschluss des Stadtrates beauftragt, ein Gesamtkonzept „Lebenslanges Lernen“ vorzulegen, welches sich mit der Bildung für alle Altersstufen, insbesondere mit dem Blick auf die Seniorinnen und Senioren, befasst. In die konzeptionelle Arbeit ist die Volkshochschule eng einbezogen. Nach Beschluss des Konzeptes ist auch der Vollzug durch den Geschäftsbereich Bildung geplant. Ein wesentlicher Akteur wird die Volkshochschule sein.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Rechtsformvergleich

Anlage 2 - Zuwendungsvertrag (nicht öffentlich)

Dirk Hilbert